

§. 179.

Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.')

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersaz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Bestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersaz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersaz erhält oder, sofern sie zur secunären Bevölkerung gehören, der Plotten-Stamm- bez. Werk-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersaz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersaz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Balancen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.
3. Vom Auslande angelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180.

Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergeßtal der Kontrolle der Ersaz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Bestellung vor die Departements- (Marine-) Ersaz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten. (cf. §. 67).
2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.
3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66 anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen

*) Bestrafung cf. §. 176.